



Aktenzeichen: Pet 4-21-11-8942-004327

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 9. Juli 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Grundsicherung für Arbeitsuchende in Abhängigkeit von der vorangegangenen Erwerbstätigkeit unterschiedlich auszugestalten.

Konkret wird gefordert,

- ein „Bürgergeld 1“ für Personen mit mindestens fünf Jahren Erwerbstätigkeit in Deutschland und ein „Bürgergeld 2“ für die übrigen Beziehenden einzuführen,
- ergänzende Informationen in Bewilligungsbescheiden zur Beitragsbiografie aufzunehmen,
- einen Anerkennungszuschlag oder Bonus für langjährige Beitragszahler, analog zur früheren Arbeitslosenhilfe, einzuführen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass nach der verbreiteten gesellschaftlichen Wahrnehmung beim Bürgergeld kein Unterschied gemacht werde zwischen langjährigen Beitragszahlern und Menschen ohne Erwerbsbiografie. Dies könne zu Frustration und Ablehnung gegenüber dem Sozialsystem führen. Erforderlich sei daher eine differenzierte Betrachtung, welche die Lebensleistung von langjährigen Beitragszahlern innerhalb des Systems der Grundsicherung sichtbar mache und gesellschaftlich nachvollziehbar anerkenne. Die Höhe des Bürgergelds solle dabei grundsätzlich gleichbleiben. Es müsse aber auch die Möglichkeit geschaffen werden, einen Anerkennungszuschlag für langjährige Erwerbstätigkeit und entsprechende Beitragszahlungen zu gewähren. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 105 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 48 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Ausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Soweit mit der Petition auf Beitragszahlungen in das System Grundsicherung verwiesen wird, macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass existenzsichernde Leistungen wie die Grundsicherung für Arbeitsuchende oder die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) keine beitragsfinanzierten, sondern steuerfinanzierte Leistungen sind. Eine beitragsfinanzierte Versicherungsleistung stellt hingegen das Arbeitslosengeld dar. Das Arbeitslosengeld finanziert sich aus den Beitragszahlungen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und deren Arbeitgebern. Anspruch auf Arbeitslosengeld haben Personen, die mindestens zwölf Monate in den 30 Monaten vor ihrer Arbeitslosmeldung in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert waren oder freiwillig eingezahlt haben. Insofern bestehen bereits zwei verschiedene Systeme, die eine vorangegangene Erwerbstätigkeit berücksichtigen. Die Einteilung der Leistungsberechtigten in verschiedene Kategorien innerhalb der existenzsichernden Leistungen mit dem Ziel, die Erwerbsbiographie sichtbar zu machen, wäre nach Ansicht des Ausschusses dagegen nicht sachgerecht. Dies würde für die Personen, die keine oder nur eine geringe Erwerbsbiografie vorweisen können, einer Stigmatisierung gleichkommen und stünde im Spannungsverhältnis zur Verpflichtung zum Schutz der Menschenwürde und dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot.

Der Staat ist verpflichtet, mittellosen Bürgerinnen und Bürgern ein soziokulturelles Existenzminimum zu gewähren. Denn Deutschland bekennt sich im Grundgesetz (GG)



zu der Verpflichtung, durch Maßnahmen des Staates zu einer gerechten Sozialordnung beizutragen (Artikel 20 Absatz 1 GG). Diese Sozialstaatsklausel verpflichtet den Staat, den in sozialen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlichen Bürgern ein menschwürdiges Dasein zu garantieren. Innerhalb dieses Rahmens und unter Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. Februar 2010 hat die Ermittlung des Existenzminimums anhand von objektiven Kriterien zu erfolgen: Hilfebedürftig ist, wer die in Höhe des Existenzminimums erforderlichen Mittel nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen aufbringen kann.

Zudem sind nicht alle Menschen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, auch erwerbslos. Viele erhalten Leistungen zusätzlich zu ihrem Erwerbseinkommen, wenn dieses nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt sicherzustellen.

Es wäre nach Ansicht des Ausschusses nicht angemessen, bestimmten Personengruppen höhere Leistungen zu gewähren. Grundsätzlich spielt es für die Inanspruchnahme einer Fürsorgeleistung, die dem Empfänger eine Lebensführung ermöglichen sollen, die der Würde des Menschen entspricht, keine Rolle, ob die Notlage selbst verursacht worden ist oder nicht. Die Höhe des Existenzminimums ist nicht von früheren Zeiten einer Erwerbstätigkeit abhängig.

Sofern der Empfänger einer Fürsorgeleistung vor ihrer Inanspruchnahme während seines Arbeits- und Berufslebens Sozialversicherungsbeiträge geleistet hat, standen dieser entsprechende Leistungen gegenüber (Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – SGB III) bzw. werden ihnen noch gegenüberstehen (Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung).

Der Petitionsausschuss stellt abschließend fest, dass mit dem Arbeitslosengeld bereits eine Anerkennung von Beitragszahlungen aufgrund von Erwerbstätigkeit erfolgt. Eine weitere Staffelung innerhalb der Grundsicherung für Arbeitsuchende wäre dagegen nicht sachgerecht.

Der Ausschuss vermag sich vor diesem Hintergrund nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.